



Sitzung vom 7. April 2021
Versandt am 14. Juli 2021
Gever DBK DBKS 8.3 / 13.2 / 91404

Kriterien zur Festlegung der Schulferien

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. h des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderung des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) wird erlassen.
2. Die Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (zwecks Publikation ID 2231)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Zuger Polizei, Verkehrsinstruktion
 - Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
 - Amt für Berufsbildung
 - Amt für Brückenangebote
 - Amt für Sport

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse Reglement zum Schulgesetz

A. Gemäss § 10 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) beginnt das Schuljahr am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen. Zudem gelten gemäss § 10 Abs. 2 SchulG für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die gleichen Schulferiendaten. Im ganzen Kanton sind schulfrei überdies die arbeitsfreien Feiertage gemäss § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung) vom 4. Oktober 2011 (BGS 154.214).

Der Erziehungsrat (heute: Bildungsrat) hat mit Beschluss vom 4. März 2005 generell-abstrakte Regeln zur Festlegung der Schulferien erlassen. Diese haben sich bewährt und werden unverändert in das Reglement zum Schulgesetz überführt (§ 8a Abs. 1 SchulR). Mit der damit einhergehenden Publikation in der Bereinigten Gesetzessammlung wird die Transparenz erhöht.

B. Die operative Umsetzung wird an das Amt für gemeindliche Schulen delegiert. Zusätzlich wird die bisherige Praxis, die Ferien fünf Jahre im Voraus festzulegen und zu kommunizieren, kodifiziert (§ 8a Abs. 2 SchulR).

C. Die Revision des Schulreglements wird zum Anlass genommen, im Titel des Erlasses eine Kurzform («Schulreglement») und eine Abkürzung («SchulR») zu definieren.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung BRB auf

Internet

Intranet

Sonstiges